



Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2022/165

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
V / 20.25.10	2022/165/1	30.08.2022

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	08.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Haushalt 2020 - Erstellung Gesamtabschluss für die Jahre 2020 und 2021

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss 2020 ist von der Verwaltung zu erstellen. Für das Jahr 2021 wird die größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW in Anspruch genommen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Prüfungskosten für Gesamtabschlüsse entfallen.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Seit 2010 ist die Gemeinde verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. 2010 und 2011 umfasst der Gesamtabschluss die Kernverwaltung, das Abwasserwerk und die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BBO). Seit 2012 gehört das Abwasser-

werk der Gemeinde nicht mehr in den Konsolidierungskreis, weil dessen Aufgaben von dem Abwasserbetrieb TEO AÖR wahrgenommen werden, an welcher die Gemeinde mit rund 15 Prozent beteiligt ist. Diese Beteiligungsquote an dem Abwasserbetrieb TEO AÖR wird als eine Beteiligung von untergeordneter Bedeutung betrachtet. Auf eine Bilanzierung nach der Equity-Methode wird deshalb verzichtet. Die Gemeinde Ostbevern ist auch an der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf, an der Volkshochschule Warendorf, den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG und d-NRW beteiligt. Auch diese Beteiligungen sind im Hinblick auf Konsolidierungserfordernisse unwesentlich, so dass nur die BBO in die Konsolidierung einzubeziehen ist. Die Erstellung der Gesamtabstchlüsse wurde 2021 für die Jahre 2010 bis 2018 vorgenommen. Die Gesamtabstchlüsse für die Jahre 2019 und 2020 sind verwaltungsseitig vorbereitet und gehen in den kommenden Wochen der CONCUNIA zu, die die Prüfung der Gesamtabstchlüsse vornimmt.

Wie erwähnt fließen in den Gesamtabstchluss lediglich der Jahresabschluss der Kernverwaltung und der Abschluss der BBO ein. Da dem Rat regelmäßig beide Abstchlüsse vorgelegt werden, ist der Erkenntnisgewinn nach Erarbeitung des Gesamtabstchlusses überschaubar. Für solche Fälle sieht die Gemeindeordnung die Möglichkeit vor, den aufwändigen Gesamtabstchluss durch einen Beteiligungsbericht zu ersetzen. Die Kriterien zur Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabstchlusses sind in § 116 a Gemeindeordnung NRW festgelegt.

§ 116 a GO NRW – Größenabhängige Befreiungen:

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabstchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlusstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlusstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

zu 1.

Die Bilanzsumme der BBO liegt mit rund 4 Mio. € sehr deutlich unter dem Grenzwert von 1.500 Mio. €.

zu 2.

	2019	2020
Erträge BBO (€)	879.710	796.173
ordentliche Erträge Gemeinde (€)	23.822.667	24.167.872
Anteil weniger als 50 Prozent?	3,69 %	3,29 %

Die Erträge der BBO macht weniger als 4 Prozent der Erträge der Gemeinde aus.

zu 3.

	2019	2020
Bilanzsumme BBO (€)	4.099.815	3.975.967
Bilanzsumme Gemeinde (€)	104.271.975	107.699.972
Anteil weniger als 50 Prozent?	3,93 %	3,69 %

Die Bilanzsumme der BBO macht weniger als 4 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um den Verwaltungsaufwand zurückzufahren, schlagen wir angesichts der sehr deutlichen Erfüllung obiger Befreiungskriterien vor, künftig auf Gesamtabstchlüsse zu verzichten und nach § 117 GO einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Dr. Michael König
Fachbereichsleitung

Dr. Michael König
Sachbearbeitung
